

## **Hinweise zur Durchführung der kollegialen Beratung**

### **1. Inhaltliche Beschreibung**

Die kollegiale Beratung dient dazu, von den Studierenden vorgetragene, selbst dienstlich erlebte Probleme durch eine strukturierte Arbeit in der Gruppe einer Lösung näher zu bringen. Dazu trägt jede und jeder Studierende eine solche Problemstellung in der Gruppe vor. In einer strukturierten und durch die/den Prüferin/Prüfer angeleiteten Vorgehensweise entwickeln die Gruppenmitglieder Lösungsvorschläge, mit denen sich der Prüfling anschließend mündlich auseinandersetzt.

### **2. Organisation und Durchführung der kollegialen Beratung**

Die Bewertung der kollegialen Beratung ist einmalig während der Teilmodule Ref. 2 (Hauptstudium 1) bis Ref. 4 (Hauptstudium 3) durchzuführen. Von der/dem jeweils Lehrenden ist die jeweilige Durchführung zu dokumentieren, wobei keine Inhalte festgehalten werden. Die Liste mit den Namen der Studierenden und dem Durchführungsdatum der jeweiligen kollegialen Beratung ist unmittelbar nach der Beendigung des Ref. 4 bei der Verwaltung der jeweiligen Abteilung abzugeben. Der Zeitrahmen für die Durchführung des Ref. 4 und damit spätestester Abgabetermin für die Dokumentation der kollegialen Beratung wird vom Prüfungsausschuss im Prüfungskalender festgelegt und auf der Homepage der HSPV NRW veröffentlicht.

Die Zuweisung der Studierenden zu den, in den einzelnen Teilmulden Lehrenden, ist kursweise zu koordinieren.

Fehlzeiten in den Teilmulden sind zunächst durch die Teilnahme an parallel stattfindenden Reflexionsteilmulden anderer Kurse zu kompensieren, da sich die Inhalte nicht durch Selbststudium ersetzen lassen. Die Studierenden müssen im Gesamtmodul mindestens zu 80 % anwesend sein.

### **3. Leistungsnachweis, Verantwortlichkeit und Bewertung**

Die kollegiale Beratung wird nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bewertet wird nur die Leistung des Prüflings, nicht die Leistung der Gruppe. Die Bewertung mit „nicht bestanden“ erfolgt auch, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund von der Studienleistung zurücktritt. Als Rücktritt gilt insbesondere die Nichtteilnahme an der kollegialen Beratung (§ 19 Abs. 1 Teil A StudO-BA).

Da die kollegiale Beratung im Ref. 2 bis 4 durchgeführt wird und es sich kurzfristig ergibt, wer seinen Fall einbringt, sind die Ref. 2 bis 4 wie eine Prüfung zu behandeln. Das bedeutet, bei Abwesenheit ist ein Rücktritt zu beantragen.

Die kollegiale Beratung wird hinsichtlich des zu reflektierenden Falls entsprechend der Kompetenzziele der Modulbeschreibung bewertet.

Die Ergebnisse der Bewertung der kollegialen Beratung sind von den Lehrenden unmittelbar an dem Tag der Durchführung, somit spätestens im Ref. 4, den Studierenden mitzuteilen und der örtlichen Studienortverwaltung zu übermitteln. Diese soll umgehend über das Nichtbestehen informiert werden, um eine Wiederholung und eine etwaige Teilnahme der gem. § 9 Teil A StudO-BA berechtigten Personen zu gewährleisten. Wird eine kollegiale Beratung mit „nicht bestanden“ bewertet, unterrichtet die zuständige Verwaltung zudem das Prüfungsamt; ferner ist das Bekanntgabeprotokoll (nur bei Nichtbestehen) auszufüllen.

Die erfolgte Bewertung können die Studierenden zu dem, im Prüfungskalender vorgesehenen Bekanntgabetermin (spätestens acht Wochen nach Abschluss des

**4.** Teilmoduls, vgl. unter 2.) über die Webtools zudem selbst einsehen. Mit dem Einstellen der Ergebnisse gelten diese als bekannt gegeben. Eine gesonderte E-Mail wird nicht versandt.

Bei einer Bewertung der kollegialen Beratung mit „nicht bestanden“ besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit, vgl. § 13 Abs. 2 Teil A StudO-BA. Ist es zeitlich möglich, kann die Wiederholung bzw. die Nachholung bei einem Rücktritt aus triftigem Grund an einem der folgenden Reflexionstage durchgeführt werden. Dies ist entsprechend im Vorfeld festzulegen. Zu der Wiederholung muss ein/e weitere/r Lehrende/r hinzugezogen werden. Auf die bestehenden Regelungen hinsichtlich der Teilnahme von Personalvertretung und Ausbildungsleitung wird verwiesen.

Ist kein weiterer Termin während der regulären Modultage möglich, werden diese Studierenden an einem Termin, an einem von der Landeskoordination zu bestimmenden Studienort, in kleinen Gruppen zusammengefasst, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die kollegiale Beratung durchzuführen. Die/der Lehrende wird in Abstimmung mit der jeweils örtlichen Koordination festgelegt. Abweichende Regelungen können in besonderen Einzelfällen durch die Landesmodulkoordination im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt getroffen werden. Die kollegiale Beratung wird bei Wiederholungsprüfungen von zwei Lehrenden begleitet und bewertet.

Hinweis:

Eine zeitliche Überschneidung der Wiederholung der kollegialen Beratung mit weiteren zu erbringenden Prüfungsleistungen – z. B. der Erstellung der Bachelorarbeit - kann nicht ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Verlängerung der Bearbeitungszeit ergibt sich hieraus nicht.

gez. Martin Bornträger  
- Vorsitzender des Prüfungsausschusses -